

Update zur Reform des Investmentsteuerrechts

Franz Schober | Produktsteuern DekaBank

Deka
Institutionell



Agenda

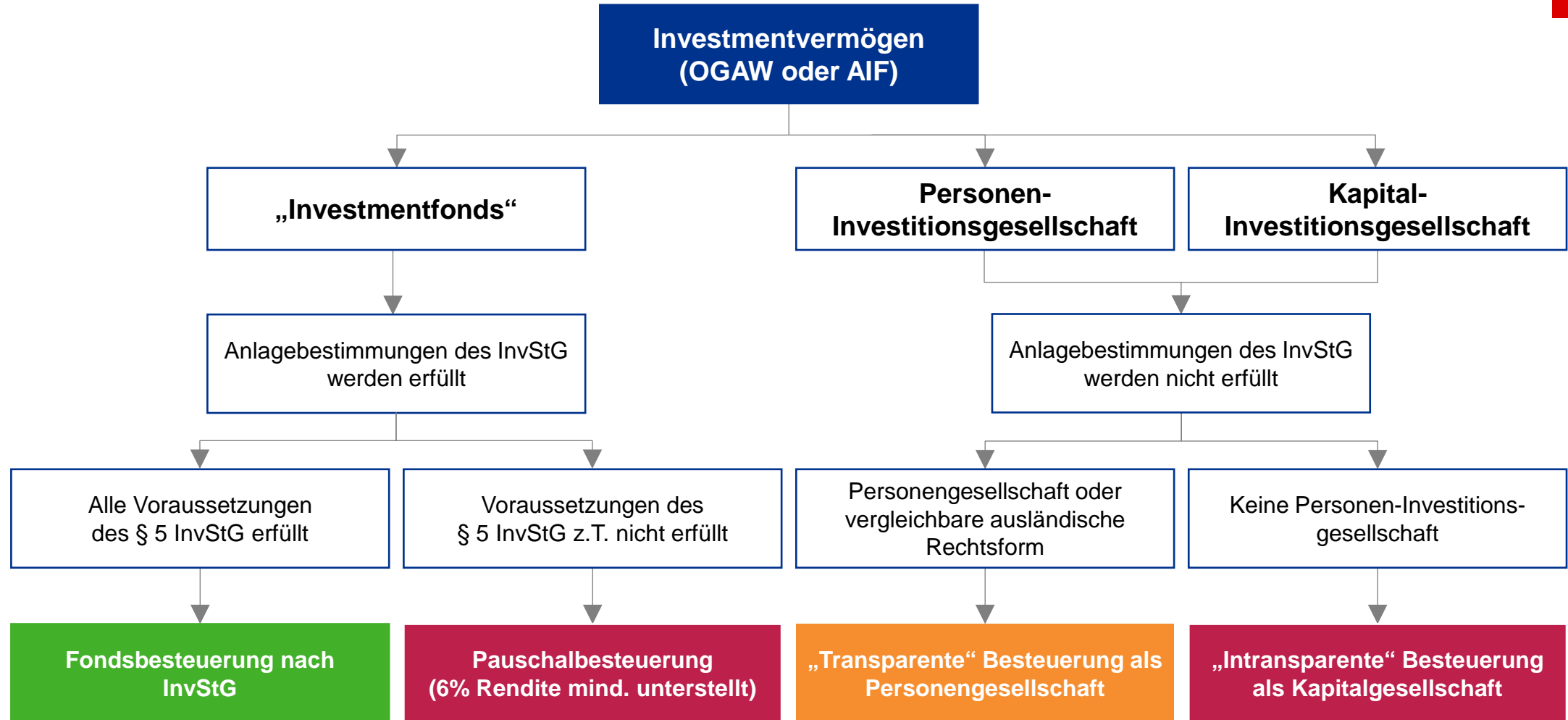
Anwendungsbereich & Übersicht	1
Investmentfonds	2
Spezial-Investmentfonds	3
Handlungsmöglichkeiten	4

Agenda

Anwendungsbereich & Übersicht	1
Investmentfonds	2
Spezial-Investmentfonds	3
Handlungsmöglichkeiten	4

Anwendungsbereich InvStG bis zum 31.12.2017

Status-Quo



Anwendungsbereich Investmentsteuerreformgesetz

InvStG ab 2018

InvStG 2018
anwendbar auf
„Investment-
fonds“,
das sind

- **Investmentvermögen** i.S.d. § 1 Abs. 1 KAGB (Unterscheidung zwischen OGAW und AIF irrelevant)
 - Teilfonds stellen steuerlich weiterhin eigenständige Investmentfonds dar
- **Ein-Anleger-OGAW**
- **Nichtbesteuerter KapG**, die **nicht operativ tätig** sein dürfen (= Kapitalanlagevehikel, z.B. Lux. Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen SPF (société de gestion patrimoine familial))
- **Konzerneigene AIFs** (auf die das KAGB nicht anzuwenden ist, da aufsichtsrechtlich kein Anlegerschutz geboten), als (Publikums- oder) Spezial-Investmentfonds ausgestaltet

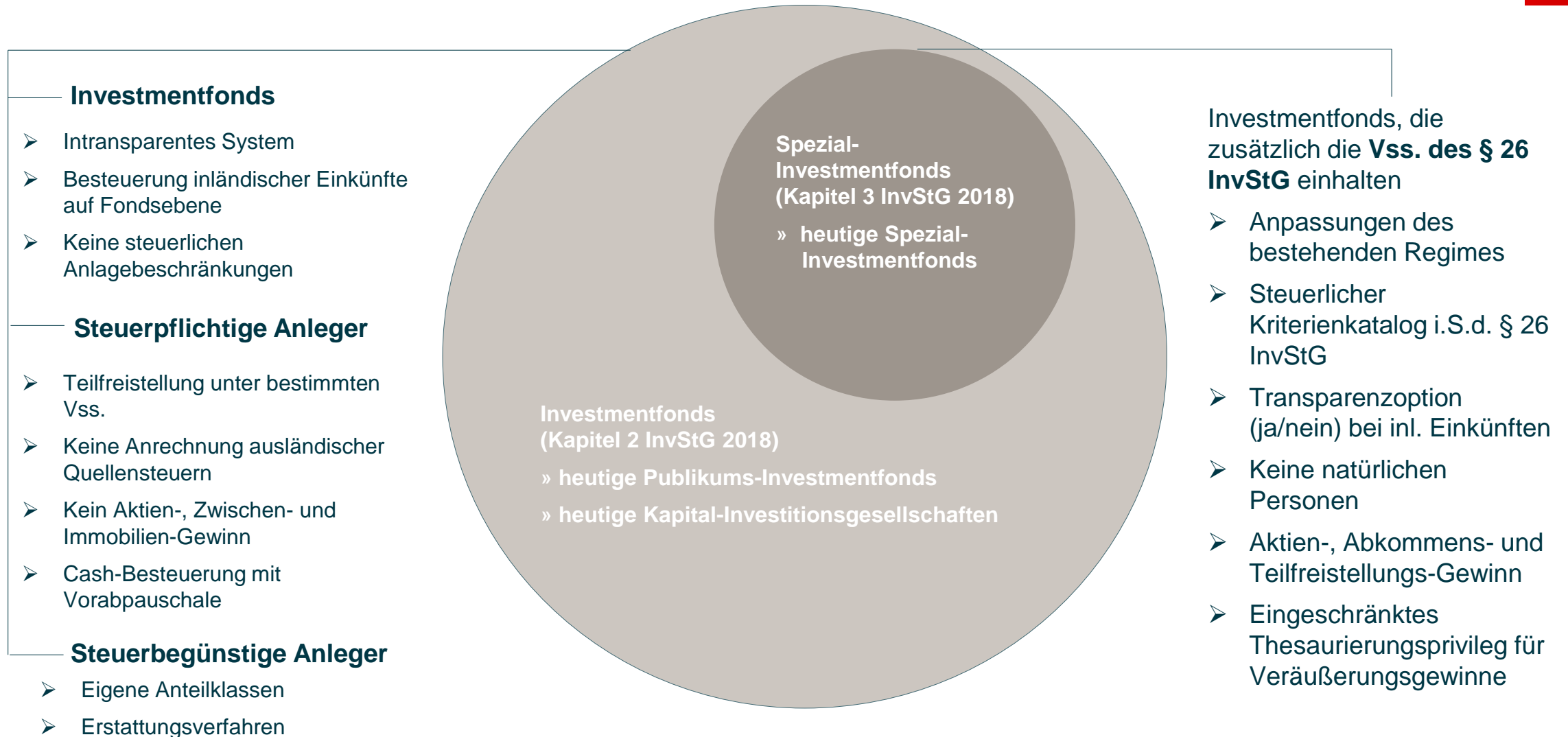
Das InvStG
2018 ist nicht
anzuwenden
auf

- Bestimmte Vehikel, auf die auch das KAGB nicht anzuwenden ist: Holdings, bAV-Einrichtungen, Verbriefungs-SPVs, ...
- Investmentvermögen als PersG (da PersG international transparent behandelt werden - Ausnahme: Wenn OGAW oder Altersvorsorgevermögenfonds)
- Unternehmensbeteiligungsgesellschaften
- Mittelständische Kapitalbeteiligungsgesellschaften
- REITs

Weiterhin Auseinanderfallen
von Aufsichts- und Steuerrecht

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Überblick - neu



Agenda

Anwendungsbereich & Übersicht	1
Investmentfonds	2
Spezial-Investmentfonds	3
Handlungsmöglichkeiten	4

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Besteuerung auf Ebene des Investmentfonds

Einführung eines intransparenten Systems auf Fondsebene

- **Partielle (Körperschaft-)Steuerpflicht** auf Fondsebene (15% bzw. 15% plus 5,5% SolZ) bei inländischen und ausländischen Fonds (neuer Definition) **auf inländische Einkünfte**:
 - Inländische Beteiligungseinnahmen, wie deutsche Brutto-Dividenden und Dividenden-Kompensationszahlungen
 - Inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus Immobilien (auch außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist)
 - Inländische sonstige Erträge
- **Ausnahmen auf Antrag (Erstattungsverfahren / eigene Anteilklasse)**:
 - Befreiung für Riester- und Rürupverträge, Kirchen und gemeinnützige Anleger auf inländische Beteiligungseinnahmen
 - sowie hinsichtlich inl. Immobilienerträge für Anleger, die nach § 5 Abs. 2 KStG einem abgeltenden Steuerabzug unterliegen
- **Keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern** auf Ebene des Anlegers
- Abschaffung Zwischengewinn, Aktiengewinn und Immobiliengewinn bei Publikumsfonds
- **Keine Einschränkungen hinsichtlich erwerbbarer Vermögensgegenstände** durch steuerliche Vorschriften
 - Einhaltung des § 26 InvStG 2018 notwendig zur Erwerbbarkeit durch einen Spezial-Investmentfonds

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Investmentfonds & Gewerbesteuer

Besteuerung auf Investmentfonds-Ebene I

- Besteuerung der sonstigen inländischen Einkünfte (siehe Rn 6.14 des August- Entwurf-Schreibens), wie
 - **Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit im Inland**
 - Erträge aus Gewinnobligationen und Wandelanleihen bei inländischem Schuldner
 - Zinsen aus Fremdkapital mit dinglicher Besicherung (Grundbesitz und Schiffe; nicht Flugzeuge)
- Voraussetzungen der **Gewerbesteuer-Befreiung** nach § 15 InvStG
 - Objektiver Geschäftszweck = „Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung“
 - Bagatellgrenze: weniger als 5% der Gesamteinahmen eines Investmentfonds in einem Fonds-GJ
 - Begrenzung auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
 - Beteiligung an gewerblichen Personengesellschaften

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung sonstige Einkünfte & Kreditfonds

Besteuerung auf Investmentfonds-Ebene II

- Besteuerung der sonstigen inländischen Einkünfte, wie
 - Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit im Inland
 - **Erträge aus Gewinnobligationen und Wandelanleihen bei inländischem Schuldner**
 - **Zinsen aus Fremdkapital mit dinglicher Besicherung** (Grundbesitz und Schiffe; nicht Flugzeuge)
- → Belastungswirkung auf Investmentfondsebene, aber keine Freistellung beim Anleger
- Veranlagung durch den Investmentfonds
- → Eingaben bisher erfolglos
- BMF vom 11. August 2017 mit Klarstellung des Umfangs der sonstigen Einkünfte
- Immobilien-Transparenzoption beim Spezial-Investmentfonds

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

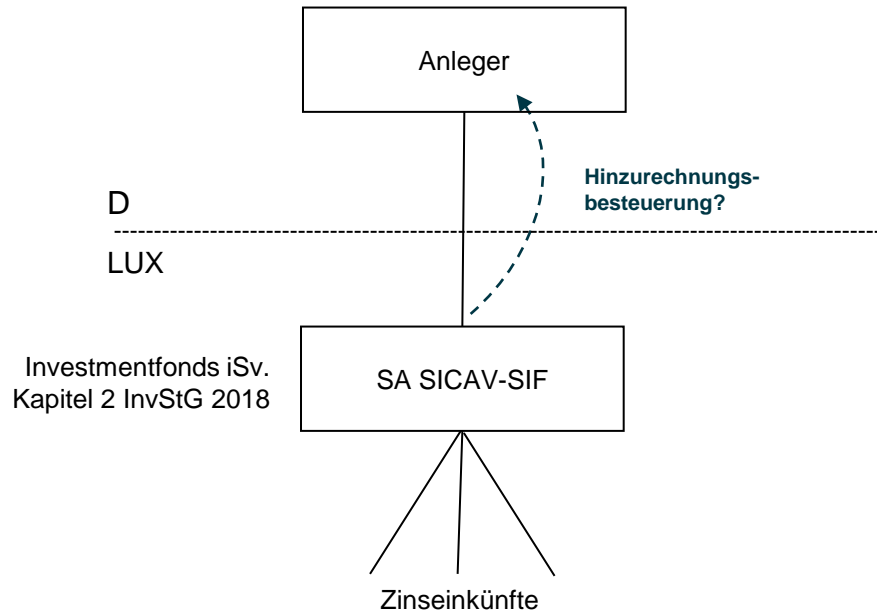
Investmenterträge

Besteuerung auf Anleger-Ebene

- Ausschüttung & Cash-Besteuerung
- Vorabpauschale
- Veräußerungsgewinne
- → keine Differenzierung zwischen den Ertragsbestandteilen
 - „steuerfreie“ Substanzausschüttungen nur im Rahmen der Abwicklung des Investmentfonds
 - keine „Weiterleitung“ Einlagerückgewähr nach § 27 Abs. 8 KStG → Lösung
- keine Anwendung AStG (?)

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Verhältnis AStG / InvStG



Fall:

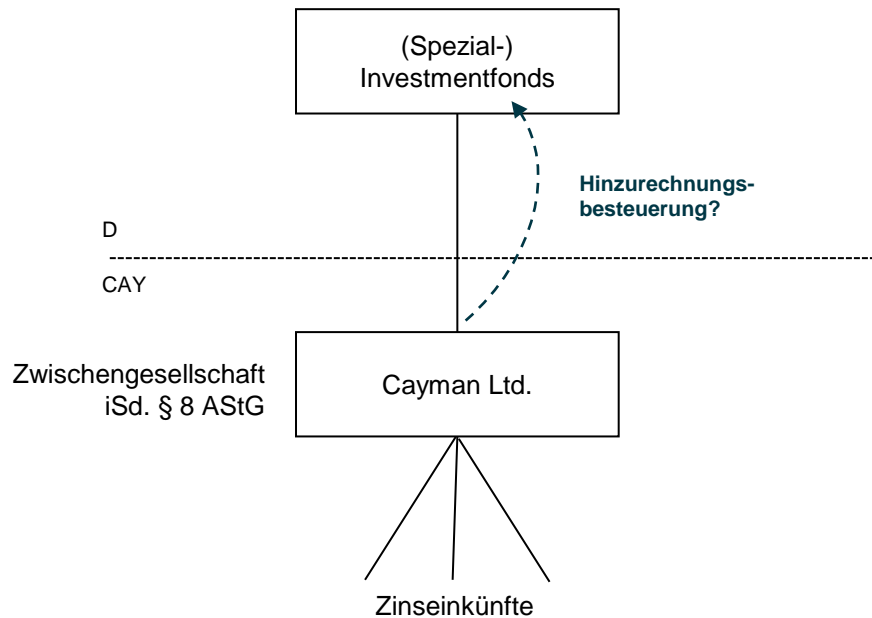
- Dt. Anleger sind an Lux SA SICAV-SIF (Investmentfonds iSd. § 1 Abs. 2 InvStG 2018) beteiligt
- Lux SA SICAV-SIF erzielt steuerfreie Zinseinkünfte

Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung auf Ebene der Anleger?

- Grundsätzlich fraglich, aber
 - SA SICAV-SIF ist Investmentfonds iSd. § 1 Abs. 2 InvStG 2018 und daher
 - gem. § 7 Abs. 7 AStG Vorrang des InvStG ggü. dem AStG
 - Keine Regelung analog § 19 Abs. 4 InvStG

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Verhältnis AStG / InvStG



Fall:

- Dt. (Spezial-)Investmentfonds ist an einer Cayman Ltd. (kein Investmentfonds) beteiligt
- Cayman Ltd. erzielt steuerfreie Zinseinkünfte

Anwendung HZB auf Ebene (Spezial-) Investmentfonds?

- HZB = Einkünfte iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG gem. § 10 Abs. 2 AStG (d.h. fiktive Dividende der ausl. Zwischengesellschaft)
- keine inländ. Beteiligungseinnahmen iSd. § 6 Abs. 3 InvStG 2018 vor (ausl. Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EStG)

Auswirkungen auf Anlegerebene

- Bei inländischen Anlegern wohl Erfassung als sonstige Erträge i.S.v. § 36 Abs. 1 Nr. 3 InvStG 2018

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Investmentfonds & steuerpflichtige Anleger

Teilfreistellung I - Grundsätzliches

- Ausschüttungen, Veräußerungsgewinne und Vorabpauschale sind **grundsätzlich vollumfänglich steuerpflichtig**, aber **Teilfreistellungen**:
 - Fondsanteile im Privatvermögen / LV und KV mit Zurechnung zu Kapitalanlagen sowie KI mit Zurechnung zum Handelsbuch:
 - **30%** Teilfreistellung, wenn Fonds fortlaufend **51%** Aktien* hält (d.h. Aktienfonds)
 - Anteile an solchen Fonds im Betriebsvermögen von natürlichen Personen **60%** Teilfreistellung (Veranlagung)
 - Anteile an solchen Fonds im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften **80%** Teilfreistellung (Veranlagung)
 - **60% bzw. 80%** Teilfreistellung bei fortlaufend **51%** Inlands- bzw. Auslandsimmobilien
 - Regelung zu reduzierter **Teilfreistellung** bei **Mischfonds**: Wenn fortlaufend 25% Aktien gehalten werden, erhalten diese die Hälfte der Freistellung für Aktienfonds (s.o.)

	Aktienfonds	Mischfonds	Immobilienfonds mit überwiegend ausl. Inv.	Immobilienfonds mit überwiegend inl. Inv.
Nr. 1	30 %	15 %	80 %	60 %
Nr. 2	60 %	30 %	80 %	60 %
Nr. 3	80 %	40 %	80 %	60 %

* Voraussetzung der Teilfreistellung für Aktien: Aktie mit Zulassung zum amtlichen Handel, Notierung im organisierten Markt oder AG steuerpflichtig mit Sitz in EU oder EWIR oder in Drittstaat bei 15% ertragsteuerlicher Vorbelastung

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

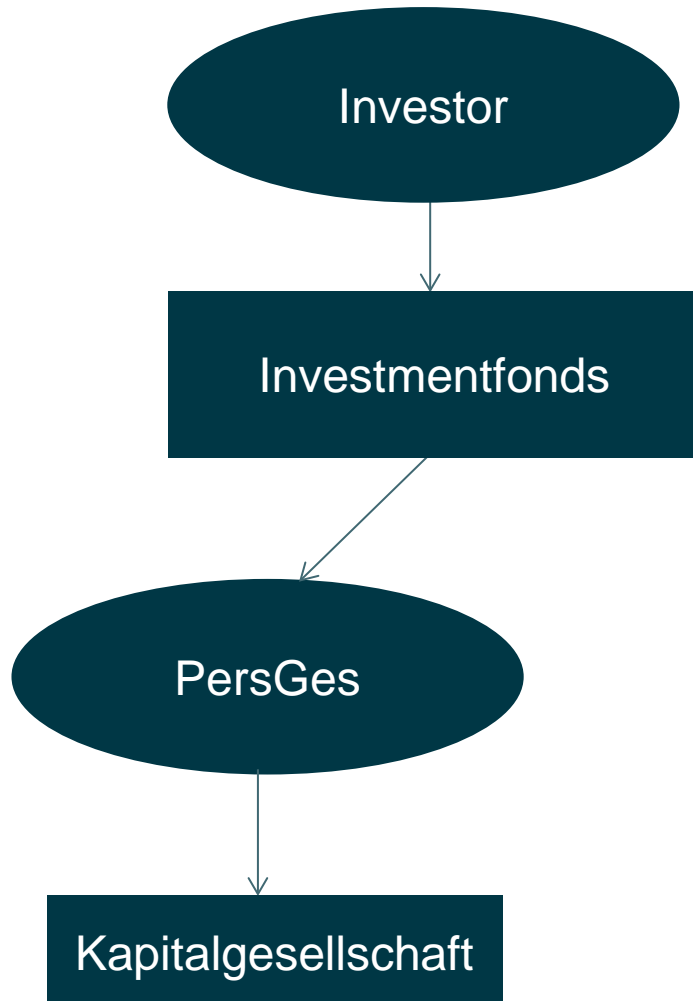
Investmentfonds & steuerpflichtige Anleger

Teilfreistellung II - Kapitalbeteiligungen

- **Dachfonds**
 - Ziel-Aktiefonds wird in Höhe von 51% seines Wertes als Kapitalbeteiligung berücksichtigt
 - aber: auch die Berücksichtigung der „tatsächlichen“ Quoten bzw. höheren Quoten als 51% zulässig
- **keine** Kapitalbeteiligung in folgenden Fällen
 - bei Finanzderivaten mit synthetischer Abbildung der Wertentwicklung einer Kapitalbeteiligung
 - bei REITs
 - bei „Kapitalbeteiligungen“, die nur mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden
 - Widerspruch zu Entwurf-BMF aus März
 - Aber Verbändeschreiben und Entwurf-BMF von August

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Keine Teilfreistellung bei mittelbarer Anlage über Personengesellschaften



- Einbeziehung von Kapitalbeteiligungen, die mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden?
- BMF-Entwurf vom 29. März 2017: Durchschau
- BMF-Schreiben vom 14. Juni 2017 plus Entwurf vom 11. August 2017:
Keine Durchschau zulässig

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Investmentfonds & steuerpflichtige Anleger

Teilfreistellung III - Abzugsverbot

- Teilfreistellung der Erträge → partielles **Abzugsverbot** der Aufwendungen im wirtschaftlichen Zusammenhang
 - **Fragestellung:** Welche Ausgaben fallen unter dieses Abzugsverbot?
 - Betriebsvermögensminderungen
 - Betriebsausgaben
 - Veräußerungskosten
 - Werbungskosten
 - „wirtschaftlicher Zusammenhang“ als Veranlassungszusammenhang
 - Pensionsrückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtete und Deckungsrückstellungen → keine Kürzung der Rückstellung
 - Anwendung auf Finanzierungsaufwendungen
 - unmittelbare Anschaffung der Investmentanteile
 - Kreditinstitute
 - → Auswirkungen auf die (Nicht-)Ausübung der Transparenzoption

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Exkurs: Transparenzoption



verschiedene Aspekte der Transparenzoption

Parameter	Option ausgeübt	Option nicht ausgeübt
KESt-Abzug	25% plus SolZ durch Verwahrstelle	15% KESt plus SolZ durch KVG (zusätzlich zu 15% auf Fondsebene)
Relevanz Cum/Cum	Ja	Nein
KSt-Pflicht des Anlegers	Ja	steuerfrei für KSt-pflichtige Anleger
KSt-Pflicht des Fonds	Nein	Ja, 15% KöSt-Definitivbelastung
GewSt-Pflicht des Anlegers	Ja	Ja
GewSt-Pflicht des Fonds	Nein	Nein
Steuerlicher Zufluss	Multiple Zuflusszeitpunkte	Bei Ausschüttung / Thesaurierung des Fonds
WK-Abzug	Ja, beim Anleger	Nein, weder beim Anleger noch beim Fonds

Agenda

Anwendungsbereich & Übersicht	1
Investmentfonds	2
Spezial-Investmentfonds	3
Handlungsmöglichkeiten	4

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung Spezial-Investmentfonds - Übergangsregelungen

Anwendungs- und Übergangsvorschriften I

- Zeitpunkt der Erstanwendung: Übergang vom 31. Dezember 2017 auf den 1. Januar 2018
- **Fiktive Veräußerung** aller Investmentfondsanteile zum 31. Dezember 2017 / fiktive Neuanschaffung zum 1. Januar 2018
 - Stundung der Steuer aus obiger Veräußerung bis zur tatsächlichen Veräußerung
- **Bildung eines Rumpf-Geschäftsjahres** zum 31. Dezember 2017
 - Überlegungen zu einer vorherigen **Zwischenausschüttung**
- Aktiengewinn, Abkommensgewinn und Teilfreistellungsgewinn **starten bei EUR 0,00** am 1. Januar 2018
- Zweigeteilte Ermittlung des Aktiengewinns (bis 31.12.17 / ab 1.1.2018)
- **Gesonderte Feststellung** des fiktiven Veräußerungsgewinns (unter Berücksichtigung bilanzieller und außerbilanzieller Korrekturen) bis zum 31. Dezember 2021
 - Anzeige gegenüber dem Finanzamt
 - **Bedeutung dieser Regelung für den steuerpflichtigen Anleger?**

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung Spezial-Investmentfonds - Übergangsregelungen

Anwendungs- und Übergangsvorschriften II

- **Zwangsthesaurierung** der ordentlichen Erträge per 31.12.2017, **außer**
 - § 56 VII InvStG-E: *Soweit ein Anleger einen Anteil an einem Spezial-Investmentfonds von dem Tag, an dem das Geschäftsjahr des Spezial-Investmentfonds nach dem 30. Juni 2017 geendet hat, bis zum 2. Januar 2018 ununterbrochen hält, gelten die darauf entfallenden ausschüttungsgleichen Erträge nach Satz 1, die in einem nach dem 30. Juni 2017 endenden Geschäftsjahr vereinnahmt wurden, als am 1. Januar 2018 zugeflossen. Die ausschüttungsgleichen Erträge nach den Sätzen 1 und 2 unterliegen der Besteuerung nach dem Investmentsteuergesetz in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung und nach dem Einkommensteuergesetz in der am 26. Juli 2016 geltenden Fassung. Die ausschüttungsgleichen Erträge nach Satz 2 können als ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre im Sinne des § 35 Absatz 5 ausgeschüttet werden.*
 - **Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge am 1. Januar 2018** entgegen dem Grundsatz des Zuflusses mit Ende des Fonds-GJ, wenn
 - das Geschäftsjahr des Fonds nach dem 30. Juni 2017 endet und
 - wenn der Anleger seine Anteile bis zum 2. Januar 2018 ununterbrochen hält
 - **diese** ausschüttungsgleichen Erträge können - im Gegensatz zu den anderen Vorträgen - **auch noch ab 2018 ausgeschüttet werden**
 - **steuerlichen Zufluss per 2. Januar 2018 beachten - ggf. Periodenverschiebung**
 - **keine Anwendung der besonderen Zuflussfiktion bei Wechsel in Investmentfonds ab 2018**

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung Spezial-Investmentfonds - Übergangsregelungen

Anwendungs- und Übergangsvorschriften III

- Zusammenspiel zwischen (a) fiktivem Veräußerungsgewinn per 31.12.2017 und (b) (Substanz-)Ausschüttungen ab dem 1. Januar 2018
 - Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns per 31. Dezember 2017 (Berücksichtigung von bilanziellen und außerbilanziellen Korrekturen)
 - Untergang aller Alt-Gewinn- und Verlustvorträge, d.h. auch Veräußerungsgewinne aus Aktien und ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre verlieren ihren steuerlichen Charakter
 - Substanzbeträge gelten als Spezial-Investmenterträge soweit bei dem Anleger ein positiver (fiktiver Veräußerungs-)Gewinn vorliegt
 - Beispiel:
 - Anleger A **erwirbt** am 2.1.2017 einen Anteil an dem Spezial-Investmentfonds S zu einem Preis von **100 Euro**.
 - Der S erzielt 20 Euro Gewinne aus der Veräußerung von Bundesanleihen, die er nicht ausschüttet. Dadurch steigt der Wert des Spezial-Investmentanteils auf **120 Euro**.
 - Der Gewinn aus der **fiktiven Veräußerung** zum 31.12.2017 beträgt **20 Euro** (120 Euro fiktiver Veräußerungserlös - 100 Euro Anschaffungskosten = 20 Euro).
 - Am 1.3.2018 schüttet S 5 Euro Substanzbeträge aus. Diese gelten i.H.v. 5 Euro als Spezial-Investmenterträge.
 - Für eine zukünftige Umqualifizierung würden als rechnerische Größe nur noch 15 Euro Restgewinn verbleiben.

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Spezial-Investmentfonds - Übergangsregelungen

Anwendungs- und Übergangsvorschriften IV

- Beispiel Fortsetzung
 - Anteilspreis sinkt durch die Ausschüttung um EUR 5,00 auf EUR 115,00
 - Rückgabe des Fondsanteils zu EUR 115,00 → Verlust in Höhe von EUR 5,00 im neuen Regime
 - Gewinn aus der fiktiven Veräußerung per 31.12.2017 = EUR 20,00
 - Veräußerungsgewinn insgesamt = EUR 20,00 ./ EUR 5,00 = EUR 15,00 (+ Ausschüttung von EUR 5,00)
- **kein Mehr- oder Minderbelastung durch Ausschüttung 2017 über die gesamte Investitionsperiode**
- **aber ggf. Vermeidung temporärer Doppelbesteuerung**

Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Spezial-Investmentfonds & Transparenzoption

Transparenzprinzip und Transparenzoption

- **Fortführung des Transparenzprinzips**, aber auf Fondsebene **15% Eingangsbelastung** auf inländische Dividenden, Mieterträge und andere, inländische gewerbliche Einkünfte (analog Publikumsfonds); Ausnahme:
- **Jedoch Transparenzoption**
 - Wer übt gegenüber wem, wann und wie oft über wie viele Ebenen aus? Welche Erträge betrifft es?
 - Funktionsweise: direkte und multiple Zuordnung der einzelnen inländischen Dividendenerträge unter Berücksichtigung des anlegerindividuellen Steuerstatus
 - Einheitliche Ausübung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds gegenüber der Verwahrstelle
 - „Unwiderrufliche Ausübung“ – je Dividendenzahlung oder „once a life time“?
 - Anwendung der 45-Tage-Regelung bei Ausübung der Transparenzoption
 - Keine Erstattung oder Anrechnung der auf Ebene des Fonds angefallenen Steuern bzgl. inländischer Einkünfte
 - Ähnliche Regelung für inländische Immobilienerträge
- **Für welche Anleger bietet die Transparenzoption Vorteile? Betrachtung von verschiedenen Anlegergruppen**
 - Steuerpflichtiger Anleger
 - Pensionskasse / Versorgungswerk mit Nichtveranlagungsbescheinigung (§ 44a Abs. 4 und Abs. 8 EStG)
 - Kirchen (§ 44a Abs. 7 EStG)

Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Dividendenzahlung ohne Transparenzoption



Körperschaftsteuer
15 €



Zurechnung beim
Anleger 85 €



Steuerpflichtige
Körperschaft

Deutsche AG



Verwahrstelle

Dividenden-
zahlung
100 €



Spezialfonds

Dividenden-
zahlung
85 €



Diskussionsrunde zur Investmentsteuerreform

Dividendenzahlung mit Transparenzoption



Keine
Körperschaftsteuer

Steuerpflichtige
Körperschaft

Zurechnung beim
Anleger 100 €
Steuerbescheinigung über
25% KESt + 5,5% SolZ



Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Transparenzoption

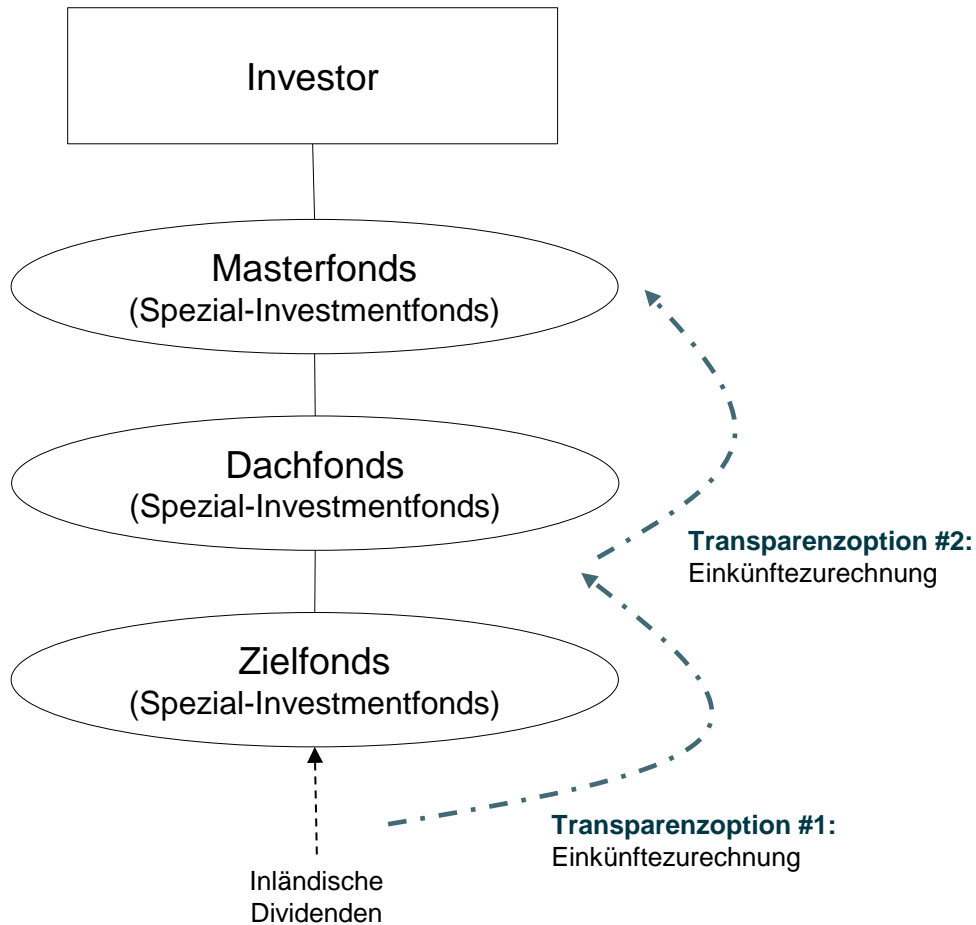


verschiedene Aspekte der Transparenzoption

Parameter	Option ausgeübt	Option nicht ausgeübt
KESt-Abzug	25% plus SolZ durch Verwahrstelle	15% KESt plus SolZ durch KVG (zusätzlich zu 15% auf Fondsebene)
Relevanz Cum/Cum	Ja	Nein
KSt-Pflicht des Anlegers	Ja	steuerfrei für KSt-pflichtige Anleger
KSt-Pflicht des Fonds	Nein	Ja, 15% KöSt-Definitivbelastung
GewSt-Pflicht des Anlegers	Ja	Ja
GewSt-Pflicht des Fonds	Nein	Nein
Steuerlicher Zufluss	Multiple Zuflusszeitpunkte	Bei Ausschüttung / Thesaurierung des Fonds
WK-Abzug	Ja, beim Anleger	Nein, weder beim Anleger noch beim Fonds

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Transparenzoption bei Dividenden (§ 30 InvStG 2018)



Zielfonds:

- Keine Steuerpflicht der Dividenden (Einkünftezurechnung zu Dachfonds gem. TO #1)

Dachfonds:

- Keine Steuerpflicht der Dividenden (Einkünftezurechnung zu Masterfonds gem. TO #2)

Masterfonds:

- Steuerpflicht der inl. Dividenden (§ 6 Abs. 3 InvStG 2018)
- KEST-Abzug auf Fondseingangsseite iHv. 15% inkl. SolZ (§ 7 InvStG 2018)
- **Ausübung der TO durch Masterfonds auf dieser Ebene nicht zulässig** (§ 30 Abs. 4 InvStG 2018)

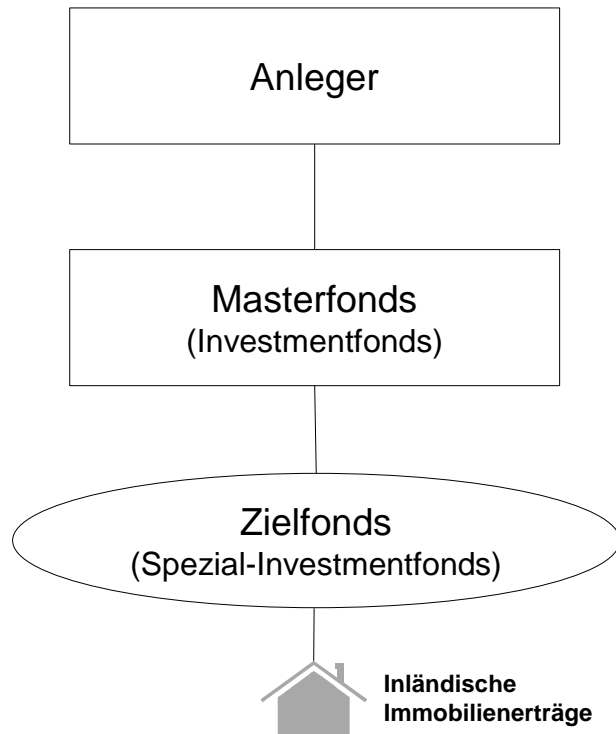
Problem: Definitivbelastung in der Investmentstruktur bei steuerbefreiten Anlegern iSv. § 44a Abs. 7 KStG

Mögl. Lösung: „Höherhängen“ der Zielfondsanteile

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Immobilien-Zielfonds I

- Grundfall (§ 33 Abs. 2 InvStG 2018 nF)

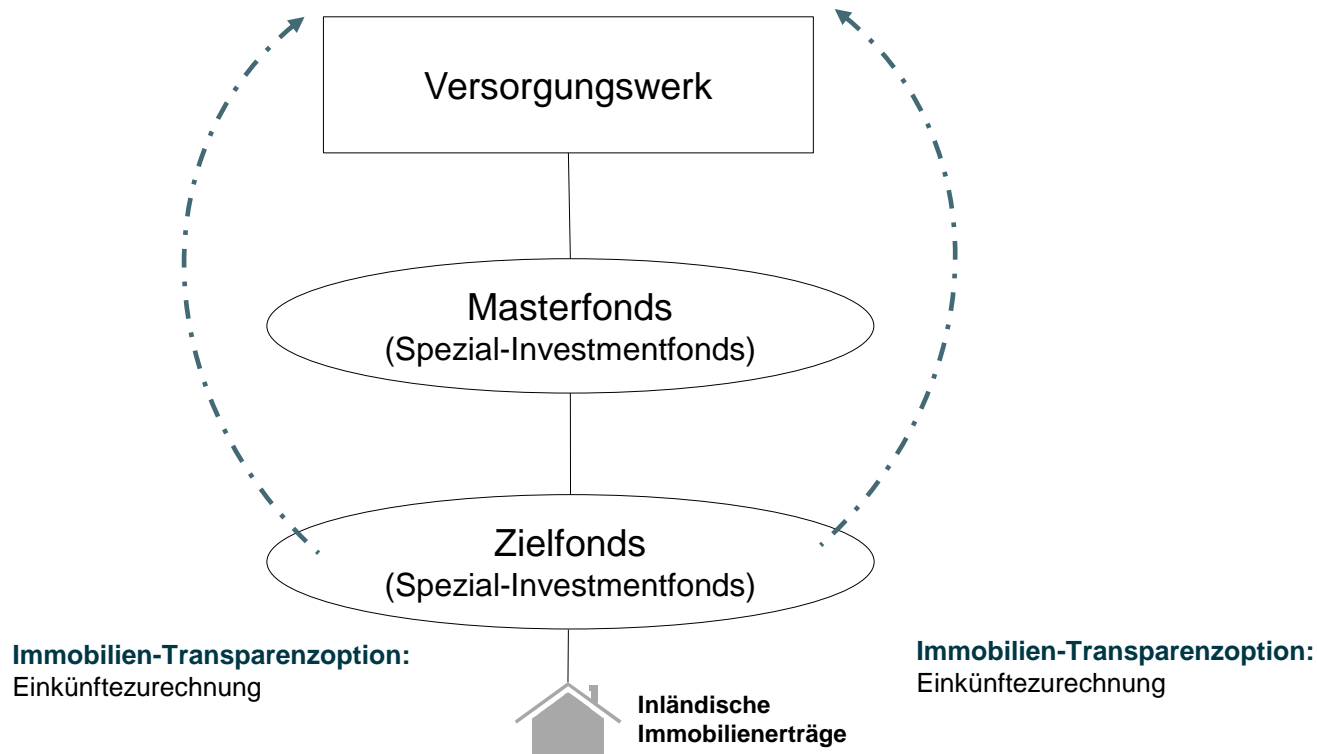


- Zielfonds: Immobilienerträge steuerfrei gem. § 33 Abs. 1 InvStG 2018
- Masterfonds: Erträge aus Ziel-Immobilienfonds steuerfrei?
- Aktuelle Fassung des InvStG 2018: Erträge aus Ziel-Immobilienfonds stellen u.E. Investmenterträge iSd. § 16 InvStG 2018 dar → keine Stpfl. gem. § 6 Abs. 2 InvStG 2018
- Neuregelung durch StUmgBG (33 Abs. 2 S. 1, 2):
- Ausgeschüttete/asgl. Erträge gelten als Immo-Erträge iSd. § 6 Abs. 4 InvStG 2018
- KEST-Abzug durch Zielfonds iHv. 15% zzgl. SolZ
 - Bei steuerbegünstigten Anlegern Erstattung der KEST nach § 7 Abs. 5 S. 2 InvStG 2018 wg. Steuerbefreiung gem. §§ 8-10 InvStG 2018 (s.o.)
- Anleger: Keine beschränkte Steuerpflicht

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Immobilien-Zielfonds II

- Immobilien-Transparenzoption (§ 33 Abs. 2 InvStG 2018 nF)



Anwendbar bei:

- **Ausgeschütteten/asgl. inländischen Immobilien-Erträgen** und sonstigen stpfl. inländischen Einkünften, die **nicht** dem Steuerabzug unterliegen, und
- die von einem **Dach-Spezial-Investmentfonds** vereinnahmt werden

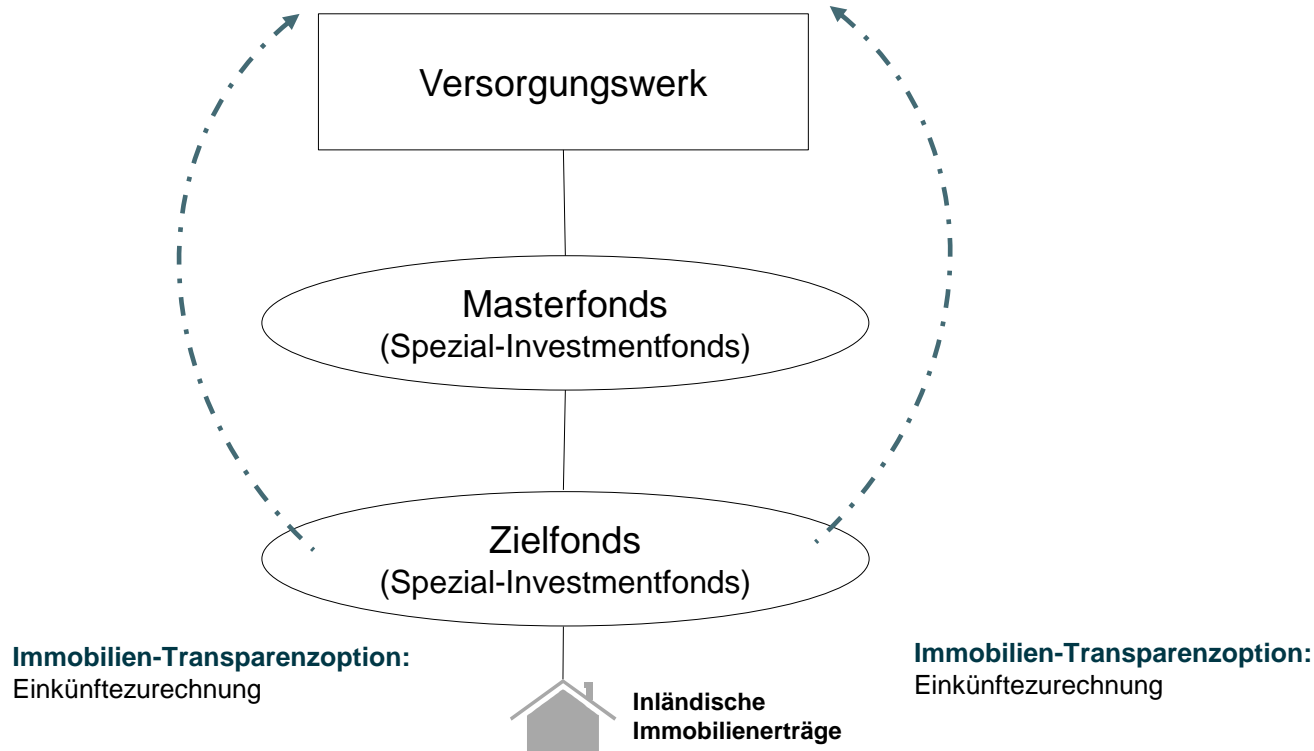
Voraussetzung:

- **Unwiderrufliche Erklärung** des Dach-Spezial-Investmentfonds ggü. Zielfonds **einheitlich für alle Immobilienerträge**: Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds sind Steuerbescheinigungen gem. § 45a Abs. 2 EStG unmittelbar auszustellen
- Max. bei 2-stufigen Strukturen

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Immobilien-Zielfonds III

- Immobilien-Transparenzoption (§ 33 Abs. 2 InvStG 2018 nF)



Rechtsfolgen:

- Einkünftezurechnung: Den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds gelten folgende Erträge unmittelbar zugeflossen:
 - **Ausl. Anleger:** Einkünfte iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 2 f), 6, 8 EStG
 - **Investmentfonds / Dach-Spezial-Investmentfonds:** Einkünfte iSd. § 6 Abs. 4 InvStG 2018
 - **Sonst. Anleger:** Spezial-Investmenterträge iSd. § 34 InvStG 2018

Agenda

Anwendungsbereich & Übersicht	1
Investmentfonds	2
Spezial-Investmentfonds	3
Handlungsmöglichkeiten	4

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Spezial-Investmentfonds - Übergangsregelungen

Weitere Handlungsmöglichkeiten

- Zwischenausschüttung bestimmter Gewinnvorträge, wie ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre
 - Vermeidung einer temporären Doppelbesteuerung
- Finanzinnovationen / schlechte Kapitalforderungen
 - Keine Differenzierung mehr ab 2018
 - Handeln in 2017 (?)
- Optimierung von Dachfonds-Zielfonds-Strukturen
 - Ausübung der Transparenzoption nur über zwei Ebenen hinweg
- Nutzung von Verlustvorträgen
- „Investmentfonds“ oder „Spezial-Investmentfonds“?

Novellierung der Investmentfondsbesteuerung

Handlungsmöglichkeiten

